

**Geschäftsordnung
des Vorstands
der**

HUGO BOSS AG

Metzingen

Verabschiedet in der Sitzung des Arbeitsausschusses am

18. Januar 1993

in Metzingen

zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats am

27. Juli 2022 in Metzingen.

1

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, und der in ihren Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands tragen unbeschadet der Geschäftsverteilung und der Eigenverantwortung in den ihnen übertragenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge ihrer Geschäftsbereiche unterrichtet zu halten. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern wahr.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen und persönlich nahe stehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen, soweit die Gesellschaft dabei nicht ohnehin vom Aufsichtsrat vertreten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mitarbeiter dies beachten.

2

- (1) Die Mitglieder des Vorstands fassen über alle Angelegenheiten Beschluss, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung des Vorstands vorgeschrieben ist, insbesondere über
 1. die Aufstellung der Unternehmenspläne;
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
 3. die Einberufung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch diese Organe;
 4. alle Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats bedarf;
 5. alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind;
 6. alle Angelegenheiten, in denen ein Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Vorstands verlangt.
- (2) Maßnahmen der Geschäftsführung, die die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Tätigkeitsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller beteiligten Vorstandsmitglieder. Wird eine hiernach erforderliche Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, so kann jedes beteiligte Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung durch den Vorstand verlangen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann jeder Geschäftsführungshandlung eines anderen Vorstandsmitglieds durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem oder den betroffenen anderen Vorstandsmitgliedern widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Vorname einer Handlung, so muss diese bis zur Entscheidung des Vorstands unterbleiben.
- (4) In Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3 darf ein beteiligtes Vorstandsmitglied selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands kann einzelne Mitglieder des Vorstands mit der Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten sind, mit der Durchführung der so getroffenen Entscheidungen und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die vom Vorstand beschlossen sind.

3

Die Verteilung der Geschäftsbereiche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Teil dieser Geschäftsordnung ist. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats geändert werden.

4

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – vom Sprecher des Vorstands bestimmt. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden, und zwar mindestens einmal im Monat. Sie müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – vom Sprecher des Vorstands einberufen. Dieser teilt den Vorstandsmitgliedern die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung mit. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Vorstands zu verlangen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Gesetze, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – die Stimme des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Unbeschadet der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit zu treffen, hat der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands insbesondere in grundsätzlichen und wesentlichen Fragen alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.

- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, in der getroffene Entscheidungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem benannten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern abschriftlich auszuhändigen. Über wesentliche Sitzungsergebnisse unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands unmittelbar nach der Sitzung schriftlich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

5

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb seines Tätigkeitsbereichs auch bereits vor ihrer Durchführung und über wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste seines Tätigkeitsbereichs unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Über Geschäftsführungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung haben die Vorstandsmitglieder vor deren Durchführung untereinander zu beraten.

6

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – der Sprecher des Vorstands nimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wahr.
- (2) Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in § 90 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegten Berichtspflichten hat der Vorstand regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere auch über alle Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.

7

- (1) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten alljährlich schriftlich eine Unternehmensplanung für die nächsten drei Jahre (einschließlich Budget für das nächste Geschäftsjahr) für die HUGO BOSS-Gruppe (wie nachstehend definiert) vor (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, und Kapitalflussrechnung). Das Budget soll auf Monatsebene erstellt werden.
- (2) Der Vorstand hat unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten spätestens in der Sitzung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss über die Durchführung der Unternehmensplanung für das vergangene Geschäftsjahr (Soll-/Ist-Vergleich) zu berichten.

8

- (1) Die Vorstandsmitglieder sollen Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub mit dem Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – dem Sprecher des Vorstands abstimmen.
- (2) Über eine Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands oder – sofern ein solcher nicht bestellt ist – des Sprechers des Vorstands von mehr als einer Woche ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten. Auch eine Erkrankung, die länger als eine Woche dauert, ist ihm mitzuteilen.

9

- (1) Neben den sonstigen nach Gesetz, Satzung oder den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängigen Handlungen bedürfen die in Anlage 3 aufgeführten Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) In Eilfällen, in denen die vorherige Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des für Eilfälle zuständigen Ausschusses nicht möglich ist, kann der Vorstand auch ohne diese Zustimmung handeln; soweit praktisch möglich, hat er jedoch vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu informieren. In jedem Fall hat er den Aufsichtsrat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.
- (3) Die Zustimmungsvorbehalte gelten auch für die entsprechenden Maßnahmen in Tochtergesellschaften des Unternehmens (HUGO BOSS AG und deren Tochterunternehmen werden nachfolgend zusammen auch als die „**HUGO BOSS-Gruppe**“ bezeichnet). Der Vorstand ist gehalten, diese Vorbehalte in diesen Gesellschaften durchzusetzen. Unabdingbare gesetzliche Verpflichtungen zu eigenverantwortlichem Handeln in den Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften werden dadurch nicht eingeschränkt.

Anlage 1 Geschäftsverteilungsplan

HUGO BOSS AG Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

<p><u>D. Grieder</u> CEO</p>	<p><u>Y. Müller</u> CFO / COO Arbeitsdirektor</p>	<p><u>O. Timm</u> CSO</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Global Marketing • Creative Direction • Product Development & Materials Excellence • Business Unit BOSS Menswear • Business Unit BOSS Womenswear • Business Unit HUGO • Business Unit Footwear, Accessories, Bodywear & Hosiery (incl. Global Licenses) • HR • Corporate Communication • Group Strategy & Corporate Development • Digital Platform: Brand & Product 	<ul style="list-style-type: none"> • Group Finance & Tax • Controlling • Investor Relations & M&A • Operations Excellence Projects • Global Sourcing & Production • Logistics • Global Corporate Responsibilities & Public Affairs • IT (incl. Information Security) • Legal, Compliance & Data Protection • Internal Audit • Construction & Procurement • Digital Platform: Finance & Operations 	<ul style="list-style-type: none"> • Global Sales Development • Global Retail & Wholesale • Customer Relationship Management (CRM), Data & Analytics • Global Merchandise Management • Global Travel Retail • Global Retail Management • Global E-Commerce & Metaverse • Digital Platform: Omnichannel & Sales

Stand: Juli 2022

Anlage 2 Katalog der Informations- und Berichtspflichten

- A) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat, in der Regel in Textform, insbesondere zu berichten über:
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere über die Finanz-, Investitions- und Personalplanung, wobei auf Abweichungen von früher formulierten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist (mindestens einmal jährlich);
 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals (einmal jährlich bei Vorlage des Jahresabschlusses);
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft (mindestens vierteljährlich);
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können;
- B) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat laufend zu informieren über:
1. die Strategie des Unternehmens;
 2. die Geschäftsentwicklung der einzelnen Unternehmensbereiche;
 3. die Risikolage und die Entwicklung des Risikomanagements des Unternehmens;
 4. den Stand der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien des Unternehmens (Compliance);
 5. außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- C) In Konkretisierung der unter A) und B) genannten Informations- und Berichtspflichten hat der Vorstand dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form insbesondere
1. Monatsberichte,
 2. eine regelmäßig aktualisierte Prognose („Forecast“) für das laufende Geschäftsjahr (mindestens dreimal jährlich) sowie
 3. spätestens zum 1. Dezember die Unternehmensplanung (einschließlich des Jahresbudgets) für die nächsten 3 Jahre
- zuzuleiten.

Anlage 3 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- a) Verabschiedung und Änderungen der Unternehmensplanung, insbesondere die Verabschiedung des Original Budget und des drei bis fünf Jahres Plans;
- b) Wesentliche Veränderungen der Unternehmensstrategie, einschließlich der Aufnahme wesentlicher neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener wesentlicher Tätigkeitsgebiete;
- c) Transaktionen, die dem Umwandlungsgesetz unterliegen, insbesondere Verschmelzungen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen auf andere Gesellschaften außerhalb des Konzerns;
- d) Gründung von Tochtergesellschaften oder Joint-Ventures sowie Erwerb und teilweise oder vollständige Veräußerung von Beteiligungen deren geplanter Wert im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000.000 übersteigt;
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);
- f) Abschluss von Verträgen, die jeweils einmalig oder über ihre Laufzeit zu einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft von mehr als EUR 10.000.000 führen; beim Abschluss von Mietverträgen sind die Investitionen für bspw. den Ladenbau mit einzurechnen;
- g) Verträge über die Gewährung oder Übernahme von Lizenzen für bestehende und/oder neue Geschäftsfelder, ausgenommen sind Lizenzen bei denen die geplanten zu vereinnehmenden jährlichen Lizenzgebühren nicht mehr als EUR 1.000.000 betragen;
- h) Investitionen, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000.000 übersteigen; mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln;
- i) Kauf, Verkauf, Belastung oder Entwicklung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000.000 übersteigt;
- j) Aufnahme von zinstragenden Verbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten außerhalb des laufenden Liefer- und Leistungsverkehrs jeweils über EUR 5.000.000 im Einzelfall oder über EUR 10.000.000 für das Geschäftsjahr (die Aufnahme von zinstragenden Verbindlichkeiten durch Ziehung unter bestehenden revolvingenden Finanzierungsvereinbarungen bzw. unter bestehenden Kreditlinien für die Zwecke des ordentlichen Geschäftsbetriebes bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats; ferner ausgenommen ist die Gewährung von Sicherheiten für Arbeitnehmer bis zum Dreifachen ihrer monatlichen Bruttolobezüge);
- k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von kollektiven oder wesentlichen Pensionsvereinbarungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder anderen wesentlichen Sozialleistungen;
- l) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb nach sich ziehen;
- m) Änderung wesentlicher Bilanzierungsgrundsätze sofern sich diese voraussichtlich mit einem Betrag von jeweils mehr als EUR 10.000.000 auf die Konzerngewinn- und Verlustrechnung auswirken;

- n) Vornahme wesentlicher steuerlicher Wahlrechte („Tax Elections“) sofern sich diese voraussichtlich mit einem Betrag von jeweils mehr als EUR 10.000.000 auf die Konzerngewinn- und Verlustrechnung auswirken;
- o) Abschluss von Dienstverträgen mit Gesamtvergütungen die EUR 650.000 p.a. übersteigen;
- p) Wesentliche Veränderungen der Unternehmensstruktur- und Organisation;
- q) Der Abschluss von Geschäften zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Vorstandsmitglied andererseits sowie diesem nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits;
- r) Andere wesentliche Geschäftsvorfälle, soweit diese im Einzelfall von erheblicher strategischer Tragweite sind oder soweit damit ein erhebliches Risiko verbunden ist.

Maßnahmen oder Transaktionen innerhalb des Konzerns bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

Über Angelegenheiten gemäß lit. a), b), c), d), e), g), p), q) und r) entscheidet der Aufsichtsrat als Ganzes.

Über Angelegenheiten gemäß lit. f), h), i), j), k) und l) entscheidet der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats.

Über Angelegenheiten gemäß lit. o) entscheidet der Personalausschuss des Aufsichtsrats.

Über Angelegenheiten gemäß lit. m) und n) entscheidet der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.